

Anhang.

I. Wohlfahrtspolizeiliche und andere Anordnungen des Rathes der Stadt Leipzig

und

II. Verfügungen des Polizei-Amtes

aus dem Jahre 1862.

Die bis Ende des Jahres 1860 erschienenen gleichen Anordnungen sind in einer besondern, im Selbstverlag des Rathes der Stadt Leipzig erschienenen, und bei demselben für 15 Ngr. zu erlangenden „Sammlung“ enthalten, die bis Ende 1861 erschienenen im vorigen Jahrgange des Adressbuchs.

I.

Bekanntmachung.

Mit Schluß des Jahres 1861 sind Herr Gustav Gottfried Weyand und Herr Wilhelm Felsche aus unserm Collegium ausgeschieden. Dagegen sind heute die zu Stadträthen auf Zeit erwählten Herr Franz Joseph Koerpel, Tischlerobermeister, und Herr Carl Friedrich Wilhelm Geibel, Buchhändler, hierzu verpflichtet und feierlich eingewiesen worden.

Zugleich wurden die Stadträthe Herr Kaym und Härtel, Herr Dr. med. Ludwig Lippert, Dähne und Herr Florentin Wehner, welche ebenfalls mit Ende vorigen Jahres auszuscheiden hatten, jedoch wieder gewählt worden sind, von Neuem in unser Collegium eingeführt.

Leipzig, den 2. Januar 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Bekanntmachung.

Das Verbot, Zughunde im Bereiche der Stadt anzuspannen, wird hierdurch aufgehoben, dabei aber den Besitzern der mit Hunden bespannten Wagen zur besondern Pflicht gemacht, diese Hunde stets, auch während sie am Wagen angespannt oder angehängt sind, mit vorschriftmäßigen Maulkörben zu versehen. Zuwiderhandelnde werden mit Einem Thaler bestraft und die ohne Maulkorb betroffenen Hunde vom Cavallerie eingefangen und geißelt.

Leipzig, den 2. Januar 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Bekanntmachung, die Einreichung von Fabrikordnungen und Verzeichnissen der in den Fabriken beschäftigten Kinder betreffend.

Nach §. 76 des Gewerbegesetzes vom 15. Octbr. 1861 haben Fabrikbesitzer, welche mehr als 20 Arbeiter — ohne Unterschied des Alters und Geschlechts — in gemeinschaftlichen Werkstätten beschäftigen, die etwa bereits vorhandenen oder noch aufzustellenden Fabrikordnungen bei uns zur Prüfung einzureichen.

Diese Fabrikordnungen müssen Bestimmung enthalten:

- über die Classen des Arbeitspersonals und ihre Berrichtungen,
- über Kündigungsfristen und Entlassungsgründe,
- über die Arbeitszeit,
- über die Abrechnungs- und Lohnzeiten,
- über die Befugnisse des Aufsichtspersonals,

über die Disciplin in den Werkstätten — einschließlich des Verhaltens mit Feuer und Licht, über die Behandlung im Falle der Erkrankung oder Verunglückung,

über die Strafen durch Lohnabzüge und Entlassung, über Unterstützungs- und Krankencassen, insoweit solche etwa bereits bestehen oder eingerichtet werden.

Die etwa schon bestehenden und den obigen Anforderungen entsprechenden Fabrikordnungen sind unverweilt, die noch zu errichtenden spätestens bis zum 1. Juli 1862 bei uns einzureichen. Unterlassung dieser Vorschrift würde mit einer, bei fortgesetztem Ungehorsam zu steigenden Ordnungsstrafe von fünf Thalern geahndet werden.

Die Fabrikordnungen sind seiner Zeit durch Anschlag in den Werkstätten und wo Lohnbücher eingeführt sind auch durch Vordruckung in den letzteren zur Kenntniß des Arbeitspersonals zu bringen.

Die Unterlassung der Bekanntmachung durch Anschlag zieht eine gleiche Strafe, wie solche auf unterlassene und verspätete Einreichung der Fabrikordnung gesetzt, nach sich.

Auf diejenigen Fabrikbesitzer, welche zur Einreichung einer Fabrikordnung verpflichtet sind, erleiden auch die Bestimmungen in §. 62 des Gewerbegesetzes Anwendung, wonach die unter dem Arbeitspersonal inbegriffenen schulpflichtigen Kinder nach Namen, Geschlecht, Alter und Antrittszeit zu verzeichnen sind.

Fabrikinhaber, welche dergleichen Verzeichnisse bereits besitzen, haben solche unverzüglich, außerdem spätestens bis zum 31. Januar d. J. bei uns einzureichen.

Unterlassung dieser Vorschrift oder Unrichtigkeiten im Verzeichnisse werden mit Geldstrafe bis zu fünf Thalern geahndet.

Etwa mit der Zeit eintretende Veränderungen sind bei Vermeidung gleicher Strafe jedesmal sofort zu unserer Kenntniß zu bringen.

Leipzig, den 3. Januar 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Bekanntmachung.

Die Verordnung, die Handels- und Gewerbestammern betreffend, vom 15. October 1861, bestimmt in §. 6 unter d Folgendes:

„Hat ein Geschäft mehrere persönlich haftende Theilnehmer, — Commanditisten, stille Gesellschafter und bloße Procuristen kommen überhaupt nicht in